



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Ergebnis

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

nisch auffassen. Aber diese Worte haben noch eine technische Bedeutung, die dem Übersetzer vielleicht unbekannt war, und in dieser technischen Bedeutung haben diese Worte denjenigen sachlichen Inhalt, der allein in die Küre paßt. Denn technisch bedeuten die Worte »mara stride« gar nichts anderes als — den gerichtlichen Zweikampf. Dies ist unzweifelhaft und auch unbestritten¹⁾. Deshalb erklärt sich der Inhalt des Lateintextes mit allen Unebenheiten und Unrichtigkeiten durch die Annahme, daß das friesische Original den gerichtlichen Zweikampf in dem Streit des Königs mit dem Privatmann verboten und dabei den Zweikampf als »mara strid« bezeichnet hatte. Der Translator hat dies nicht verstanden, das »mara stride« wörtlich mit »ne nimis contendat« übersetzt und weil er infolgedessen von einem Verbote des Zweikampfs gar nichts wußte, auch den Kausalsatz, der auf dieses Verbot Bezug nahm, falsch verstanden und ihn in zwei zeitlich aufeinanderfolgende Gebote zerlegt, in das Gebot des Zweikampfs und in eine nachfolgende Eidesleistung.

Diese Erklärung ist einwandfrei und die allein mögliche, deshalb auch die richtige.

5. Die Rekonstruktion der Küre 8 ist von besonderem Werte für die Erkenntnis des Übersetzungsvorganges. Sie bestätigt die früheren Zeugnisse, und ganz deutlich diejenige Annahme, die ich als prima facie besonders unwahrscheinlich bezeichnete, die Stammfremdheit des Translators. Die Würdigung des Beweises setzt freilich voraus, daß man die Verbreitung der Rechtskenntnis in den Tagen der allgemeinen Dingpflicht und des Gesetzesvortrags so berücksichtigt, wie ich es früher betont habe, und wie es in rechtshistorischen Untersuchungen sehr oft unterbleibt. Jedes Mitglied der Gerichtsgemeinde war zu-

¹⁾ Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, unter strid, v. SCHWERIN. »Die friesische Kampfklage« in Festschrift für Amira. S. 181. ff. Die Bedeutung von mara strid steht außer Zweifel. Vgl. die Klageformel H. R.Q. S. 34118, 20. Der Kläger klagt wegen Diebstahls, der Täter habe seine Hauptlösung verwirkt (Zweikampfsfall). Die Formel schließt mit den Worten: »To tha mara stride hebbe ik iu begret, end thes minnera ne bekenne ik nowet.« Ferner W. R.Q. S. 393 § 42 ff. Die Klage auf strid wird erhoben. Der Beklagte behauptet, daß er für den Zweikampf nicht genug Vermögen habe. Darüber sollen Königszeugen entscheiden. Bezeugen sie, daß das Vermögen genügt, »soe schil hi dat mara strid ongahen«. Sagen sie, daß das Gut nicht so groß sei, »so schil hi dat lessa strid ongahen«.

gegen, wenn ein Rechtsstreit sich abspielte und der gerichtliche Zweikampf ausgefochten wurde. Jeder Friese mußte wissen, was »mara strid« bedeutet, und daß im Königsprozeß der Zweikampf ausgeschlossen war. Jeder Friese, nicht nur der Ostfriese, denn der Ausdruck »mara strid« findet sich auch in Mittelfriesland. Unser Translator hat den technischen Ausdruck nicht gekannt, er hat die Beweismittel in einer Art und Weise gehäuft, wie sie im friesischen Prozesse nicht möglich war. Daraus folgt zwingend, daß er kein Friese gewesen ist.

6. Friesische Texte. Die friesischen Texte stimmen untereinander überein. Sie zeigen zum Teil einen richtigeren Inhalt als der Lateintext, aber nur zum Teil. Das Gebot des Zweikampfes in Satz 3 ist überall durch das Verbot ersetzt. Das ist der richtige Inhalt. Aber die Kausalkette ist nicht hergestellt. Für »postea« finden wir »therafter«, also immer noch eine Zeitbestimmung. Vor allem aber fehlt in Satz 1 das Verbot des Zweikampfes, es fehlen die Worte »mara strid«, die im Original gestanden haben. Deshalb ergibt die Vergleichung auch in diesem Fall, daß die friesischen Texte nicht auf eine unabhängige Überlieferung zurückgehen, sondern nur Rückübersetzungen des Lateintextes sind. Zu einer Verschlechterung des bekannten Originals hätte ja gar keine Veranlassung vorgelegen. Allerdings war die Rückübersetzung keine kritiklose. Die klare Unrichtigkeit des Lateintextes in Satz 3, das Gebot des Zweikampfes zugleich mit dem Könige und gegen den König ist berichtigt worden. Das ist aber kein Argument für die Konkurrenz eines abweichenden Textes, sondern durchaus verständlich, sobald wir in den Übersetzern Männer erblicken, die mit dem friesischen Rechtsleben vertraut waren. Der Ausschluß des Zweikampfes im Königsgesicht war ein Fundamentalsatz des friesischen Rechts, sodaß die entgegengesetzte Vorschrift des Lateintextes von jedem rechtsverständigen Friesen als Textfehler erkannt werden mußte.